

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00536 vom 9. Juni 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2010.00536](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00536)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00536 du 9 juin 2011

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00536 del 9 giugno 2011

## Regeste

Nutzungsplanung | Festlegung eines Aussichtsschutzbereichs / Verzicht auf Durchführung eines Augenscheins. Das Baurekursgericht verletzte das rechtliche Gehör der beschwerdeführenden Grundeigentümerin, indem es ihren Antrag auf Durchführung eines Augenscheins zur Beurteilung des vorliegend strittigen Aussichtsschutzbereichs abwies. Vor zwei Jahren wurde zwar - im Rahmen eines ersten Rechtsdurchgangs - bereits einmal ein Augenschein durchgeführt, doch damals waren nicht die gleichen Fragen entscheidrelevant wie im vorliegenden Verfahren. Hinzu kommt, dass in Bezug auf die Auswirkungen des geplanten Aussichtsschutzes Sachverhaltsunklarheiten bestehen (E. 2.1). Aufgrund der Gehörsverletzung ist die Sache an das Baurekursgericht zurückzuweisen; die Rückweisung rechtfertigt sich umso mehr, als die ergänzende Sachverhaltsabklärung unter Umständen zu einer veränderten Gewichtung der involvierten Interessen führen wird (E. 2.2). Teilweise Gutheissung / Rückweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 4

Dieses Urteil ist ein Zwischenentscheid, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) weitergezogen werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.